

Arbeitgeber darf Bewerber nicht fragen, ob sie rauchen

Silvester Siegmann

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) Peter Schaar, der auch die Artikel 29-Gruppe der EU-Datenschutzbeauftragten leitet, teilt mit, dass der Arbeitgeber Bewerber nicht fragen darf, ob sie rauchen (Nr. 31/2006).

„Nach deutschem und europäischem Datenschutzrecht dürfen Arbeitgeber im Einstellungsverfahren nur solche Daten erheben, die für das jeweilige Arbeitsverhältnis erforderlich sind. Für Fragen nach „privaten“, nicht arbeitsplatzbezogenen Lebensgewohnheiten besteht regelmäßig kein legitimes Informationsinteresse des Arbeitgebers. Deshalb darf der Arbeitgeber Bewerber auch nicht danach fragen, ob sie Raucher oder Nichtraucher sind. Ob jemand raucht, nur gelegentlich raucht, früher einmal geraucht hat oder Nichtraucher ist, ist grundsätzlich der privaten Lebensgestal-

tung zuzurechnen. Mithin darf die Frage nach der „Rauchereigenschaft“ im Vorstellungsgespräch regelmäßig keine Rolle spielen. Auch wenn die „Rauchereigenschaft“ nicht zu den in den Antidiskriminierungsrichtlinien genannten Diskriminierungsgründen gehört, bedeutet dies nicht, dass es dem Arbeitgeber im Rahmen von Vorstellungsgesprächen oder Einstellungsverfahren erlaubt ist, abzufragen, ob der Bewerber Raucher oder Nichtraucher ist.“

Selbstverständlich kann der Arbeitgeber gleichwohl im Betrieb oder in der Firma Regelungen zum Rauchen treffen und deren Einhaltung überprüfen. Die Arbeitsstättenverordnung schreibt den Nichtraucherschutz ausdrücklich vor.

Im Einstellungsgespräch kann der Arbeitgeber selbstverständlich auch darauf hinweisen,

dass in der Firma das Rauchen untersagt ist. Für das Arbeitsverhältnis relevant wird das Rauchen, wenn negative Auswirkungen - beispielsweise auf die Arbeitsleistung - feststellbar sind. Ob dann sogar eine Kündigung in Betracht kommt, ist arbeitsrechtlich zu beurteilen.

Dienstgebäude des BfDI in Bonn



Abonnement-Bestellfax für „Praktische Arbeitsmedizin“

Fax an BsAfb e.V.: 0 54 72 / 978 319

Die Fachzeitschrift Praktische Arbeitsmedizin kann bei der BsAfb-Geschäftsstelle nur über eine erteilte Einzugsermächtigung abonniert werden. Im Zeitschriftenhandel erhalten Sie die **Prakt. Arb.med.** unter der **ISSN 1861-6704**. Für den Bezug einzelner Ausgaben oder Artikel (als geschützte PDF-Datei oder in Printform) bzw. Abonnements für Bibliotheken wenden Sie sich bitte an die BsAfb-Geschäftsstelle (0800) 101 61 87. Der Institutspreis für vier Ausgaben beträgt 180,- Euro.

Hiermit bestelle ich ein Abonnement der Zeitschrift Praktische Arbeitsmedizin für 10,- € pro Ausgabe. Es werden jeweils 40,- € inklusive MwSt. und Versandkosten (Inland) eingezogen (zunächst vierteljährliches Erscheinen).

Die Zusendung unseres Verbandsorganes „Praktische Arbeitsmedizin“ ist für BsAfb-Mitglieder im Jahresbeitrag enthalten!

Titel, Name, Vorname	Firma, Institut	
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort
Datum	Unterschrift	

Abonnements können jederzeit formlos gekündigt werden. Restbeträge der eingezogenen 40,- € (für vier Hefte) können nicht zurückerstattet werden. Ihr gesetzliches Widerrufsrecht bleibt hiervon unberührt. Sie können das Abonnement innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des ersten Exemplars ohne Angabe von Gründen stornieren.

Einzugsermächtigung

Kontoinhaber	Sparkasse/Bank
Bankleitzahl	Kontonummer
Datum	Unterschrift